

Die Umweltschutz-Gesetzgebung

Autor(en): **Berger, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **35 (1978)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Umweltschutz-Gesetzgebung

Der Umweltschutz lässt sich nicht mit Gesetzen in die Tat umsetzen. Vielmehr muss der Volkswille zum Ausdruck bringen, dass ihm an einer gesunden Umwelt gelegen ist. Doch ohne die Konstanz des Rechts kommt der Umweltschutz nicht aus, um in den ver-

schiedensten Gebieten sowie bei Interessengegensätzen die Rechtssicherheit aufrechtzuerhalten. Heribert Rausch hat nun einen Überblick über die Umweltschutz-Gesetzgebung in Buchform veröffentlicht.

Das Buch gliedert sich in folgende Kapitel: Eisenbahnen, Fischerei und Jagd, Wasserbau und Forstwesen, Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, Wasserwirtschaft, Schifffahrt, Strassenverkehr, Luftverkehr, Industrie und Gewerbe, Gewässerschutz, Atomenergie, Nationalstrassenbau, Rohrleitungsanlagen, Natur- und Heimatschutz sowie Raumplanung. In den einzelnen Kapiteln gibt der Verfasser nicht die Gesetzestexte wieder. Eine solche Gesetzessammlung hat er zusammen mit H.-U. Müller-Stahel und T. Winzeler bereits 1975 herausgegeben. In der neuen Publikation schildert er die Entstehung einzelner Verfassungs- und Gesetzesartikel, die Überlegungen, die dazu geführt haben. Das Buch dient als Kommentar zur Umweltschutz-Gesetzgebung.

Anschauungen durchsetzen

Das Recht hat nicht die Aufgabe, die Umweltprobleme zu bewältigen. Nach Ansicht des Autors setzt eine wirksame Gesetzgebung vielmehr eine gewandelte Einstellung des Menschen zur Natur voraus. Heribert Rausch: «Andererseits erschöpft sich die Aufgabe des Rechts aber keineswegs darin, das in der ethischen Dimension Erreichte zu sanktionieren. Ganz abgesehen davon, dass das Recht seinerseits die ethischen Anschauungen prägt, ist hier auf das Phänomen hinzuweisen, dass, so paradox dies zunächst klingen mag, sich ein ethischer Fortschritt oft erst mit dem Übergang zur Rechtsverbindlichkeit vollziehen lässt.» Rausch verweist als Beispiel auf die Geschwindigkeitsbeschränkungen für Fahrzeuge. Obwohl bereits bei ihrer Einführung die meisten sie als notwendig und richtig ansahen, hätten sich wohl nur wenige freiwillig der Beschränkung unterworfen. H.-U. Müller billigt dem Umweltschutzrecht deshalb eine Führungsrolle zu.

Interessengegensätze

Wie in anderen Gebieten untermauert das Recht seine Daseinsberechtigung unter anderem mit der Lenkung von Interessengegensätzen. Im Umweltbereich stehen sich selten Einzelinteressen gegenüber. Typischer ist der Konflikt zwischen dem individuellen Interesse an einer bestimmten Aktivität und dem Interesse der Allgemeinheit. Rausch versteht die Massnahmen für Gewässerschutz, Lufthygiene oder Lärmbekämpfung als das Bemühen, dem einzelnen Bürger oder Betrieb die zum Wohle der Allgemeinheit unerlässlichen Beschränkungen aufzuerlegen. Als Besonderheit und Schwierigkeit des Umweltschutzrechtes ist der Interessengegensatz zwischen der gegenwärtigen und künftigen Generationen von Bedeutung.

Die Technik und die Wirtschaft sind ausserrechtliche Kräfte, die ebenfalls die Umwelt beeinflussen. Technik ist menschliches Werk und so kontrollierbar und steuerbar. Doch technisches Wissen und Werken entwickeln eine nicht mehr zu bestreitende Eigendynamik. «So orientieren sich Forschung und Entwicklung vielfach nicht an den Bedürfnissen und Wünschen des Menschen, sondern an spezifisch technischen Idealen», schreibt Heribert Rausch und erwähnt als Beispiel die Entwicklung des Überschallverkehrsflugzeuges. Die Eigendynamik sei aber auch in dem Sinne zu beobachten, dass die Technik unvorhersehbare, jedenfalls aber unvorhergesehene Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zeitige. Bereits Johann Wolfgang Goethe hat die Situation im «Zauberlehrling» beschrieben.

Definition

Eine allgemeingültige Definition für Umweltschutzrecht besteht noch nicht. Rausch definiert es als die «Rechtsnormen, die sich die menschliche Gesellschaft im Bestreben gibt, die Zivilisa-

tion mit den Naturgesetzen zu harmonisieren». Zur Erklärung verwendet er Modelle:

- Umweltschutzrecht als Inbegriff der Rechtsnormen, welche die Umweltelemente Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna zum Gegenstand haben.
- Umweltschutzrecht als Inbegriff der Rechtsnormen über den Natur- und Landschaftsschutz, den Immissionschutz, die Siedlungs-Wasserwirtschaft, die Abfallbeseitigung und so weiter.
- Umweltschutzrecht als Inbegriff der Rechtsnormen betreffend die Ressourcenbewirtschaftung, den Lebens- und Gesundheitsschutz und den Biosphärenschutz.

Zersplitterung

Für das Umweltschutzrecht bildet das Jahr 1971 eine einschneidende Zäsur. Damals hiessen Volk und Stände den Verfassungsartikel über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gut. Bereits vorher erliess der Bund Vorschriften, die als Umweltschutzrecht zu qualifizieren sind. Doch verfolgen diese – mit Ausnahme der Gewässerschutzgesetzgebung – andere Ziele. Der Gedanke des Umweltschutzes war jeweils nicht Anlass für die Gesetzgebung, sondern wurde lediglich mitberücksichtigt. Das Resultat ist denn auch eine Rechtszersplitterung. Die bereits genannte Gesetzessammlung enthält Vorschriften aus über 100 bundesrechtlichen Erlassen. Ihre Handhabung fällt in den Verantwortungsbereich verschiedener Behörden, von denen die meisten primär andere Aufgaben als solche des Umweltschutzes verfolgen.

Das deutet darauf hin, dass die Gesetzgebung heutigen Anforderungen nicht genügt. Gerade das ist aber ein weiterer Punkt, dass sich eine eingehende Darstellung der Umweltschutz-Gesetzgebung lohnt.

Werner Berger